

**Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses
(ASTa) der
Universität des Saarlandes zur Festsetzung der Höhe
von
Aufwandsentschädigungen (AE) für Mitglieder des ASTa
sowie von
Beschäftigungsentgelten (BE) für studentische
Hilfskräfte des ASTa**

§ 1 Zweck

Diese Ordnung dient der Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen (AE) für die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTa) der Universität des Saarlandes gemäß Artikel 17 der Satzung der Studierendenschaft sowie der Festsetzung der Höhe von Beschäftigungsentgelten (BE) für die studentischen Hilfskräfte des ASTa.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für jedes vom Studierendenparlament eingerichtete Referat monatlich 300,00 Euro.
- (3) Jede_r Referent_in erhält monatlich 100,00 Euro für allgemeine ASTa-Aufgaben.
- (4) Ist ein Referat mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern besetzt, so soll die Auszahlung der Aufwandsentschädigung grundsätzlich an die einzelnen Mitglieder getrennt erfolgen. Dabei soll der Gesamtbetrag pro Referat entsprechend dem jeweiligen Aufwand aufgeteilt werden. Bei Unklarheiten oder Zweifeln über die Aufteilung entscheidet der ASTa-Vorsitz. Bei Bedarf wird die ASTa-Sitzung befragt.
- (5) Jede_r Vorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich.

§ 3 Beschäftigungsentgelte

- (1) Die von der Studierendenschaft beschäftigten studentischen Hilfskräfte erhalten für ihre Tätigkeit ein Beschäftigungsentgelt.
- (2) Die Höhe des Beschäftigungsentgelts der studentischen Hilfskräfte des ASTa richtet sich nach der Ordnung der Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte der Universität des Saarlandes. Siehe auch Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, Absatz 1 Vergütung.
- (3) Die/Der Systemadministrator_in des ASTa erhält zusätzlich 1,50 Euro pro Stunde.

§ 4 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen und Beschäftigungsentgelten erfolgt zum Ende eines jeden Monats unbar durch die Buchhaltung des ASTa.
- (2) Sollte ein gewähltes Mitglied des ASTa seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung durch Beschluss der/des ASTa-Vorsitzenden verwehrt bzw. gekürzt werden. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Im Streitfall obliegt die endgültige Entscheidung dem Ältestenrat.

§ 5 Ausscheiden

Im Monat des Ausscheidens aus dem ASTa ergibt sich ein veränderter Anspruch auf die Aufwandsentschädigung:

1. Ausscheiden in der ersten Woche des Monats: Keine Aufwandsentschädigung
2. Ausscheiden bis zum 15. des Monats: Halbe Aufwandsentschädigung
3. Ausscheiden zu einem späteren Zeitpunkt: Ganze Aufwandsentschädigung

§ 6 Inkrafttreten

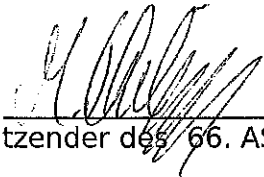
Diese Ordnung tritt mit Beschluss durch den ASTa in Kraft¹

¹ Diese Ordnung wurde durch den 66. ASTa am 30. August 2019 beschlossen.



Vorsitzender des 66. ASTa

Alexander Schrickel



Vorsitzender des 66. ASTa

Moritz Philipp

Saarbrücken, den 08.09.2019